

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vordergrund dieses Rundschreibens stehen die finanzpolitischen Vorhaben der Bundesregierung (Nr. 1), insbesondere die Fragen in Zusammenhang mit der steuerlichen Förderung von Photovoltaikanlagen (Nr. 2).

Ein erfreuliches BFH-Urteil ermöglicht die Zuordnung einer WG zum Betriebsvermögen, auch wenn die Frist für die Zuordnungsdokumentation versäumt wurde (Nr. 3).

Die Reform des Betriebsprüfungsverfahrens (Nr. 4), die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Nr. 7) und die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie (Nr. 8) bringt für Arbeitgeber eine Reihe von Neuerungen, die es zu beachten gilt. Letztlich hat die Rechtsprechung einige neue interessante Urteile zur Drei-Tage-Zugangsfiktion (Nr. 5) und zur Prüfungsanordnung gegenüber Erben eines Unternehmens gebracht (Nr. 9).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Finanzpolitische Vorhaben 2023**
- 2 Photovoltaikanlagen:** FAQ-Liste des BMF
- 3 Vorsteuerabzug:** Zuordnung zum Betriebsvermögen trotz verspäteter Zuordnungsdokumentation
- 4 Betriebsprüfung:** Künftig beschleunigtes Verfahren
- 5 Zugang eines Steuerbescheids:** Drei-Tage-Zugangsvermutung greift nicht bei fehlender Postzustellung
- 6 Unternehmerischer Geschäftsverkehr:** Zugang von E-Mails
- 7 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:** Neuerung ab 2023
- 8 Inflationsausgleichsprämie:** Was ist zu beachten?

1 Finanzpolitische Vorhaben 2023

Bundesfinanzminister Christian Lindner hat im Finanzausschuss des Bundestags seine wichtigsten Vorhaben für das neue Jahr vorgestellt. Dabei erwähnte er auch die Schaffung einer „Super-Abschreibung“ und ein „Zukunftsfinanzierungsgesetz“.

- **„Super-Abschreibung“** im Sinne einer Investitionsprämie und eine Verbesserung der steuerlichen Forschungsförderung.
- **Gesetzgebung zur globalen Mindestbesteuerung:** Außerdem stehe die Gesetzgebung zur globalen Mindestbesteuerung an. Die Regierung werde darauf achten, dass es möglichst wenig Erfüllungsaufwand für die Unternehmen geben werde.
- **Neues Zukunftsfinanzierungsgesetz:** Deutschland solle führender Standort für nachhaltige Finanzanlagen werden. Kleine und mittlere Unternehmen sollten bessere Finanzierungsmöglichkeiten erhalten. Durch Stärkung der Aktienkultur sollten der Vermögensaufbau gestärkt und Börsengänge erleichtert werden. Bei jungen Unternehmen sollte die Mitarbeiterkapitalbeteiligung ausgebaut werden.
- **Verbesserung der Altersversorgung:** Auch die Zukunft der Altersversorgung wird laut Lindner eine wichtige Rolle spielen. Man werde in der ersten Säule der gesetzlichen Rentenversicherung den Aufbau eines „Generationenkapitals“ angehen, um Rentenbeiträge und Rentenniveau zu stützen. Damit wolle man etwas für die Generation der heutigen Kinder und Enkel tun. Auch die private Altersvorsorge solle erleichtert werden.
- **Finanzkriminalität bekämpfen:** Schärfer vorgehen will Lindner gegen die Finanzkriminalität. Das sei eine der Prioritäten in diesem Jahr. Dazu werde es eine neue Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität und Geldwäsche geben. Man dürfe sich nicht damit zufrieden geben, nur die kleinen Fische bei der Finanzkriminalität und Geldwäsche zu fangen, sondern müsse auch die großen Fische ins Visier nehmen. Die neue Bundesoberbehörde solle 2023 eröffnet und 2025 „scharf gestellt“ werden.

2 Photovoltaikanlagen: FAQ-Liste des BMF

Ein Schwerpunkt des Jahressteuergesetzes 2022 ist die Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf null Prozent ab dem 1.1.2023 bei der Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen. Das BMF hat hierzu eine Reihe neuer FAQs auf seinen Internetseiten veröffentlicht. Hier ein Auszug aus der FAQ-Liste:

- **Welche Erleichterungen im Bereich der Umsatzsteuer enthält das Jahressteuergesetz 2022 für Photovoltaikanlagen?** Für den Bereich der Umsatzsteuer wurde geregelt, dass auf die Lieferung von Photovol-

taikanlagen ab 1.1.2023 u.a. dann keine Umsatzsteuer mehr anfällt, wenn diese auf oder in der Nähe eines Wohngebäudes installiert werden (Nullsteuersatz). Die Regelung gilt für alle Komponenten einer Photovoltaikanlage, wie z.B. Photovoltaikmodule, Wechselrichter oder auch Batteriespeicher.

- **Fällt beim Betreiben einer Photovoltaikanlage zukünftig Umsatzsteuer an?** In der Regel fällt bei der Einspeisung von Strom künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der Betreiber der Photovoltaikanlage auf die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichtet.
- **Ab wann gilt die Regelung?** Der Nullsteuersatz gilt ab dem 1.1.2023. Wird die Photovoltaikanlage nur gekauft, ohne dass der Verkäufer die Photovoltaikanlage auch zu installieren hat, kommt es darauf an, wann die Photovoltaikanlage vollständig geliefert ist. Hat der Verkäufer hingegen auch die Photovoltaikanlage zu installieren, ist entscheidend, wann die Anlage vollständig installiert ist.
- **Gilt die Regelung auch für Bestandsanlagen?** Der Nullsteuersatz gilt nur für Photovoltaikanlagen, die nach dem 1.1.2023 geliefert/installiert werden. Eine rückwirkende Anwendung auf Bestandsanlagen ist nicht möglich.
- **Werden mit der Senkung der Umsatzsteuer automatisch Photovoltaikanlagen billiger?** Die Händler und Handwerker sollen den Wegfall der Umsatzsteuer grundsätzlich an die Kunden weitergeben, sodass Photovoltaikanlagen billiger werden. Die Unternehmen sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- **Was ist bei längeren Lieferfristen? Was bedeutet die Steuersenkung, wenn ich die Photovoltaikanlage schon bestellt, aber noch nicht erhalten habe?** Entscheidend ist das Datum, an dem die Photovoltaikanlage geliefert bzw. installiert wird. Liegt dieses Datum nach dem 31.12.2022, fällt keine Umsatzsteuer an. Allerdings folgt hieraus nicht zwangsläufig, dass ein geringerer Kaufpreis zu bezahlen ist. Dies ist vom Vertrag und den darin mit dem Verkäufer im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen abhängig.
- **Was ist, wenn ich meine bestehende Anlage erweitere?** Erfolgt die Erweiterung nach dem 1.1.2023, fällt beim Kauf der Komponenten einschließlich der Installation keine Umsatzsteuer an.
- **Ist weiterhin eine Anmeldung des Photovoltaik-Anlagenbetreibers beim Finanzamt (FA) erforderlich?** Mit der Einspeisung von Strom ist der Photovoltaik-Anlagenbetreiber Unternehmer im Sinne des UStG. Als solcher hat er sich – wie alle anderen Unternehmer auch – beim FA steuerlich anzumelden.
- **Gilt der Nullsteuersatz auch für die Anmietung von Anlagen und bei Leasing- und Mietkaufverträgen?** Die Anmietung von Photovoltaikanlagen stellt keine Lieferung von Photovoltaikanlagen dar und unterliegt daher dem Regelsteuersatz. Dagegen können Lea-

sing- oder Mietkaufverträge je nach konkreter Ausgestaltung umsatzsteuerrechtlich als Lieferung oder als sonstige Leistung einzustufen sein. Der Nullsteuersatz kann nur auf Lieferungen angewandt werden. In allen anderen Fällen kommt der Regelsteuersatz zur Anwendung. Maßgeblich für die Abgrenzung sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

- **Kann ich mir beim Kauf einer Photovoltaikanlage weiterhin die Umsatzsteuer vom FA erstatten lassen?** Durch die Einführung des Nullsteuersatzes wird ab dem 1.1.2023 in Rechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen. Dementsprechend ist es zukünftig nicht mehr möglich, sich Umsatzsteuer vom FA erstatten zu lassen. Somit muss zur Vermeidung von etwaigen finanziellen Nachteilen nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichtet werden. Für Photovoltaikanlagen, die vor dem 1.1.2023 geliefert/installed wurden, ist der Vorsteuerabzug weiterhin möglich.
- **Werden auch Photovoltaikanlagen vom Nullsteuersatz erfasst, deren Leistungswert über 30kW (peak) liegt?** Ja. Photovoltaikanlagen auf oder in der Nähe von Wohngebäuden sind stets begünstigt. Begünstigt sind daher auch Photovoltaikanlagen mit einer Leistung über 30kW (peak), z.B. auf größeren Mietshäusern.
- **Fällt bei der Anschaffung von Balkonkraftwerken Umsatzsteuer an?** Nach der geplanten Regelung in § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG (neu) ist die Lieferung von Solarmodulen unabhängig davon begünstigt, ob die Solarmodule Teil einer Werklieferung sind oder einzeln erworben werden. Erfasst sind somit auch sogenannte Balkonkraftwerke, also Solarmodule, die auf dem Balkon aufgestellt und meistens mit einer Steckdose verbunden werden. Mobile Solarmodule (z.B. für Campingzwecke) sind dagegen nicht erfasst.
- **Fällt auf die Reparatur von Photovoltaikanlagen zukünftig Umsatzsteuer an?** Begünstigt sind auch der Austausch und die Installation defekter Komponenten einer Photovoltaikanlage. Reine Reparaturen ohne die gleichzeitige Lieferung von Ersatzteilen sind hingegen nicht begünstigt.
- **Was ist mit Garantieverträgen oder Wartungsverträgen?** Für Garantie- und Wartungsverträge gelten weiterhin 19 Prozent Umsatzsteuer.

3 Vorsteuerabzug: Zuordnung zum Betriebsvermögen trotz verspäteter Zuordnungsdokumentation

Der BFH hat mit Urteil vom 29.9.2022 eine für die Praxis sehr wichtige Klarstellung getroffen: Steht anhand objektiver Anhaltspunkte, die innerhalb der Zuordnungsfrist erkennbar geworden sind, fest, dass der Steuerpflichtige einen Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet hat, ist es nicht zusätzlich erforderlich, dass er die erfolgte Zuordnung der Finanzverwaltung innerhalb dieser Frist mitteilt.

Sachverhalt: Der Kläger ist mit der Vermietung von Grundstücken unternehmerisch tätig. Seit dem Jahr 2011 vermietet er ein Grundstück im Inland umsatzsteuerfrei und gab im Streitjahr keine Umsatzsteuervoranmeldungen ab. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 errichtete der Kläger ein Wohn- und Bürogebäude. Die Büroräume in dem Gebäude (Fläche von ca. 110qm) vermietet er nach Fertigstellung im Jahr 2016 an einen Unternehmer. Auf die angefallenen Herstellungskosten entfielen Umsatzsteuerbeträge von 64.218,19 Euro, für die der Kläger mit der am 27.12.2017 abgegebenen Umsatzsteuererklärung für 2016 den Vorsteuerabzug begehrte.

Das FA versagte den Vorsteuerabzug, weil die Zuordnung zum Unternehmensvermögen nicht zeitnah (bis zum 31.5. des Folgejahres) erfolgt sei. Der Einspruch blieb erfolglos. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab. Der BFH hat die Revision jedoch erfreulicherweise als begründet angesehen.

Bei Bezug eines einheitlichen Gegenstands, der gemischt verwendet wird, hat der Steuerpflichtige nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und des BFH die Wahl, diesen Gegenstand in vollem Umfang dem Unternehmensvermögen zuzuordnen oder ihn in vollem Umfang in seinem Privatvermögen zu belassen oder ihn nur im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung in sein Unternehmen einzubeziehen.

Der Annahme des FG, dass eine zeitnahe Dokumentation der Zuordnungsentscheidung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, nur dann vorliegt, wenn diese bis zum 31.5. des Folgejahres dem FA gegenüber abgegeben wird, widersprechen sowohl die Rechtsprechung des EuGH als auch des BFH. Steht anhand objektiver Anhaltspunkte, die innerhalb der Zuordnungsfrist erkennbar geworden sind, fest, dass der Steuerpflichtige einen Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet hat, ist es nicht zusätzlich erforderlich, dass er die erfolgte Zuordnung der Finanzverwaltung innerhalb dieser Frist mitteilt.

4 Betriebsprüfung: Künftig beschleunigtes Verfahren

Der Bundestag hat eine gesetzliche Neuregelung beschlossen, wonach die steuerliche Außenprüfung in Zukunft beschleunigt abgewickelt werden soll. Künftig besteht die Möglichkeit, während der Betriebsprüfung **Teilabschlussbescheide** zu erlassen, die **verbindlich sind**. Das heißt, dass bei abgeschlossenen und abschließend geprüften Sachverhalten die Besteuerungsgrundlagen bereits vor Ablauf der Außenprüfung gesondert festgestellt werden können. Das FA entscheidet darüber, ob es einen entsprechenden Teilfeststellungsbescheid erlässt. Wenn der Steuerpflichtige einen Antrag stellt, soll das FA einen Teilabschlussbescheid erlassen, wenn er erhebliches Interesse hat und dies glaubhaft macht.

Eine weitere neue Regelung enthält das **qualifizierte Mitwirkungsverlangen** im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Dabei werden die Möglichkeiten der digitalen Zusammenarbeit erweitert. Es wird ein neues qualifiziertes Mitwirkungsverlangen in Form eines vollstreckbaren Verwaltungsakts eingeführt.

Die Entscheidung über den Einsatz dieses neuen Instruments liegt im Ermessen des Außenprüfers. Die Frist zur Erfüllung beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des qualifizierten Mitwirkungsverlangens an den Steuerpflichtigen, wobei sie in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden kann. Zur Sicherung der pünktlichen Erfüllung des Mitwirkungsverlangens ist ein **Mitwirkungsverzögerungsgeld** festzusetzen, wenn die Mitwirkung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt wird. Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungssanktion in Form einer steuerlichen Nebenleistung.

Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt **für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung 75 Euro**, höchstens für **150 Kalendertage**. Es kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen festgesetzt werden. Das Verzögerungsgeld fällt für die Dauer der Mitwirkungsverzögerung an, die spätestens mit Ablauf des Tags der Schlussbesprechung endet. Von der Festsetzung eines Verzögerungsgeldes ist abzusehen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Mitwirkungsverzögerung entschuldbar ist. Das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.

Eine **längere Festsetzungsfrist** (= Verjährungsfrist) gilt, wenn eine Verzögerung bei der Mitwirkung vorliegt und ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt wurde. Die Frist verlängert sich in diesen Fällen um die Dauer der Mitwirkungsverzögerung, mindestens jedoch um ein Jahr. Die Festsetzungsfrist läuft in diesen Fällen nicht ab, bevor die Steuerbescheide, die aufgrund der Außenprüfung erlassen werden, unanfechtbar geworden sind.

Anzuwenden sind diese Neuregelungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2024 beginnen.

5 Zugang eines Steuerbescheids: Drei-Tage-Zugangsvermutung greift nicht bei fehlender Postzustellung

In vielen Teilen von Deutschland scheint es so, dass montags keine Post mehr zugestellt wird. Da stellt sich die Frage, ob die Drei-Tage-Zugangsfiktion (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO) noch gehalten werden kann, wenn das Bescheid-Datum z.B. auf einen Freitag fällt, und somit nur der Samstag für eine Zustellung verbleibt.

Beispiel:

Bei einem Klageverfahren vor dem FG Berlin-Brandenburg fiel das Bescheid-Datum auf einen Freitag und nach Auffassung des FA legte die Klägerin den Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid einen Tag zu spät ein. Die Klägerin legte aber dar, dass am Montag keine Postzustellung erfolgt und daher der Bescheid erst dienstags zu-

gestellt wurde. Die Einspruchsfrist sei daher aufgrund der Verschiebung um einen Tag gewahrt.

So sah es auch das FG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 24.8.2022. Die Zugangsvermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO finde deshalb keine Anwendung, weil an der Wohnung der Klägerin innerhalb der Drei-Tages-Frist regelmäßig nicht an allen Werktagen vom Postdienstleistungsunternehmen zugestellt worden ist.

Die Zugangsvermutung sei zu einer Zeit kodifiziert worden (1976), als ausschließlich die Deutsche Bundespost Briefpost in der Bundesrepublik Deutschland beförderte und zustellte und das regelmäßig an sechs Tagen in der Woche. Auch wenn dem Grunde nach bei privaten Postdienstleistern die Zugangsvermutung gelte, müssten dennoch deren Arbeitsweisen mit denen der Deutschen Bundespost bei Kodifizierung der Zugangsvermutung übereinstimmen. Dies stelle sich aber dann anders dar, wenn innerhalb der Drei-Tages-Frist (so im Streitfall) planmäßig an zwei aufeinanderfolgenden Tagen keine Zustellung erfolgte (durch Zeugenaussagen war das Gericht hiervon überzeugt). Die Zustellung wäre der Zugangsvermutung daher nur dann gerecht geworden, wenn der angefochtene Bescheid am Samstag, also an dem auf die Aufgabe zur Post folgenden Tag, im für die Wohnung der Klägerin zuständigen Zustellzentrum angeliefert und daraufhin am Montag in den Briefkasten der Klägerin eingeworfen worden wäre. Insoweit seien Verzögerungen ohne weiteres denkbar.

Wie zu erwarten war, hat das FA Revision eingelegt, welche nun unter dem Az. VI R 18/22 beim BFH anhängig ist. Die Frage ist zu entscheiden, ob die Zugangsvermutung gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO entfällt, wenn innerhalb der dort genannten Drei-Tages-Frist an einem Werktag regelmäßig keine Post zugestellt wird.

6 Unternehmerischer Geschäftsverkehr: Zugang von E-Mails

Im Gegensatz zur steuerlichen Drei-Tage-Zugangsfiktion eines Steuerbescheids oder eines sonstigen Verwaltungsakts steht der E-Mail-Zugang im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

Wird eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich. So eine Entscheidung des BGH vom 6.10.2022.

Wann eine E-Mail als zugegangen gilt, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Zum Teil wird angenommen, dass eine E-Mail dem Empfänger unmittelbar in dem Zeitpunkt zugeht, in dem sie abrufbereit in seinem elektronischen Postfach eingegangen ist. Eine **Ausnahme** soll für den Fall gelten, dass die **E-Mail zur Unzeit** oder außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein-

geht. In diesem Fall geht die Mail erst am Folgetag zu. Nach anderer Ansicht geht eine E-Mail dem Empfänger, wenn ein Abruf im geschäftlichen Verkehr erwartet werden kann, an dem Tag zu, an dem sie abrufbereit im Postfach liegt. Maßgeblich ist danach, wann der Absender mit einer Kenntnisnahme der E-Mail nach dem üblichen Geschäftsablauf rechnen kann. Insoweit wird angenommen, dass ein Abruf der E-Mails spätestens bis zum Ende der Geschäftszeit zu erwarten ist.

Da die Mail im Streitfall morgens um 9:19 Uhr und damit innerhalb der im unternehmerischen Geschäftsverkehr üblichen Geschäftszeiten eintraf, sah der BGH keinen Anlass, die Rechtsfrage umfassend zu entscheiden. Er entschied aber, dass die tatsächliche Kenntnisnahme für den Zugang nicht erforderlich ist. Weiter entschied er, dass die Mail in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, wenn der Empfänger durch Veröffentlichung der E-Mail-Adresse oder sonstige Erklärungen im Geschäftsverkehr zum Ausdruck bringt, Rechtsgeschäfte mittels elektronischer Erklärungen in Form von E-Mails abzuschließen.

7 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: Neuerung ab 2023

Seit 1.1.2023 gilt die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Unverändert bleibt die Pflicht des Mitarbeitenden, sich unverzüglich bei seinem Arbeitgeber zu melden, wenn er wegen einer Erkrankung nicht arbeiten kann. Spätestens am vierten Tag muss er einen Arzt aufsuchen.

Der Ablauf der Krankschreibung ändert sich für gesetzlich Krankenversicherte. Der Prozess der Ausstellung und Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird digitalisiert. Der Mitarbeiter erhält von seinem Arzt weiterhin eine Bescheinigung. Das ist aber nicht der „gelbe Schein“. Er hat damit einen schriftlichen Beweis. Diesen Beweis muss er aber nicht mehr seinem Arbeitgeber vorlegen. Vielmehr ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Daten der Krankschreibung elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen. Bei diesem Abruf erhält der Arbeitgeber alle Informationen, die vormals auf dem „gelben Schein“ ausgewiesen waren, insbesondere zur Dauer der Erkrankung, ob es eine Erst- oder Folgebescheinigung ist und ob es sich möglicherweise um die Folgen eines Arbeitsunfalls handelt.

Arbeitgeber sind verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für den Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzuhalten. Das kann, ebenso wie die Entgeltabrechnung, natürlich auch über einen externen Dienstleister, z.B. den Steuerberater, abgewickelt werden. Notwendig ist das Vorhandensein einer entsprechenden Schnittstelle im eingesetzten Entgeltabrechnungsprogramm. Gängige Abrechnungssoftware dürfte diese technischen Voraussetzungen im Regelfall erfüllen. Der elektronische Abruf ist nur mit entsprechender Berechtigung zulässig. Es muss sich um einen Arbeitnehmer des Unternehmens handeln und dieser muss bereits eine Arbeitsunfähigkeit mitgeteilt haben. Es ist nicht zulässig,

Daten zur Arbeitsunfähigkeit ohne konkrete Krankmeldung abzufragen.

Auch **für Minijobber** gilt die elektronische Krankschreibung. Problem ist, dass der Arbeitgeber in der Regel nicht die zuständige Krankenkasse des Mitarbeiters kennt. Er muss sie also spätestens bei der Krankmeldung erfragen, um die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abrufen zu können. Es ist also zweckmäßig, die Krankenkasse von Minijobbern schon bei der Einstellung abzufragen und diese Information zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

Die Neuregelungen gelten nicht

- für privat krankenversicherte Arbeitnehmer,
- für Minijobber in Privathaushalten,
- bei Bescheinigungen von Ärzten, die nicht der vertragsärztlichen Versorgung angehören (z.B. Privatärzte, Ärzte im Ausland),
- bei einer Erkrankung des mitversicherten Kindes; diese Arbeitnehmer müssen weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform vorlegen.

8 Inflationsausgleichsprämie: Was ist zu beachten?

Das Gesetz, das die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie an Arbeitnehmer regelt, ist am 25.10.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Arbeitgeber können somit ab dem 26.10.2022 ihren Beschäftigten eine steuer- und abgabenfreie Zulage von bis zu 3.000 Euro gewähren.

Bei der Inflationsprämie handelt es sich, wie schon bei der Corona-Prämie, um eine Sonderzahlung, diesmal mit dem Ziel der Abmilderung der Belastungen durch die gestiegenen Verbraucherpreise. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten damit Leistungen in Form von Zuschüssen und Sachbezügen zukommen lassen. Verpflichtet sind sie hierzu nicht.

Arbeitgeber müssen auch nicht den vollen Betrag von 3.000 Euro ausschöpfen, sondern sind in ihrer Entscheidung frei, welche Summe sie ihren Beschäftigten gewähren können und wollen. Auch mehrere Teilbeträge sind möglich. Die Prämie muss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlt und gesondert ausgewiesen werden. Dabei müssen Arbeitgeber auch den Gleichbehandlungsgrundsatz im Blick behalten: Werden Beschäftigte oder Beschäftigungsgruppen von der Zahlung der Inflationsausgleichsprämie ausgenommen, muss es dafür einen sachlichen Grund geben. Ebenfalls ist an das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Verteilung zu denken.

Nicht alle Unternehmen werden sich Sonderzahlungen an die Mitarbeitenden erlauben können, da sie selbst von der Krise betroffen sind. Es ist zu vermuten, dass insbesondere Beschäftigte mit Tarifvertrag von einer Ausgleichszahlung profitieren werden. Kommt es hier zu tarif-

vertraglichen Einigungen, wird die Prämie Teil des Tarifabschlusses. Beschäftigte haben dann einen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie. Nach den jüngsten Zahlen des Statistischen Bundesamts ist allerdings nur noch bei rund 44 Prozent der Arbeitnehmer in Deutschland das Beschäftigungsverhältnis durch einen Tarifvertrag geregelt.

9 Prüfungsanordnung: Auch gegenüber den Erben eines verstorbenen Unternehmers zulässig

Mit Beschluss vom 15.6.2022 hat der X. Senat des BFH die nachfolgenden Leitsätze veröffentlicht:

Nach dem Zweck des § 193 Abs. 1 AO muss es die Möglichkeit geben, die steuerlichen Verhältnisse früherer Unternehmer auch dann zu prüfen, wenn sie ihren Betrieb veräußert oder aufgegeben haben; Gleiches gilt beim Tod des Unternehmers. Die Rechtmäßigkeit einer Außenprüfung bei den Gesamtrechtsnachfolgern ist nicht davon abhängig, ob und ggf. in welcher Höhe Steuernachforderungen aus einer früheren Außenprüfung streitig sind.

Wer also ein Einzelunternehmen nach dem Tod oder einer Betriebsaufgabe des Vorgängers übernommen hat, kann mit einer Betriebsprüfung konfrontiert werden, die die Vorjahre betrifft.

10 Betriebsveranstaltungen: Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung

Bei Betriebsveranstaltungen, die allen Betriebsangehörigen offenstehen, sind Aufwendungen je Mitarbeiter bis zu 110 Euro lohnsteuerfrei. Darüber hinausgehende Beträge können mit 25 Prozent pauschal der Lohnsteuer unterworfen werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Beispiel:

Unternehmer U veranstaltete eine Betriebsfeier für die Führungskräfte des Unternehmens. Das FA behandelte die Aufwendungen als steuerpflichtigen Arbeitslohn und wendete nicht den pauschalen Steuersatz von 25 Prozent an, sondern einen durchschnittlichen Steuersatz von 81,81 Prozent bzw. 62 Prozent.

Unstreitig ist, dass U den Teilnehmern steuerbaren Arbeitslohn zugewendet hat, da nicht alle Mitarbeiter zu der Feier eingeladen wurden. Der Unternehmer machte jedoch geltend, dass der pauschale Steuersatz von 25 Prozent anzuwenden sei, weil es keine gesetzliche Regelung gibt, die diese Pauschalierung ausschließt, wenn die Betriebsveranstaltung nicht allen Betriebsangehörigen offensteht. Klar war auch, dass von den Zuwendungen kein Freibetrag abzuziehen ist, weil die Betriebsfeier nicht allen Angehörigen des Betriebs offenstand. Die Legaldefinition des Begriffs der Betriebsveranstaltung in § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG besagt nicht, dass die Veranstaltung allen Angehörigen

des Betriebs offenstehen muss. Dieses Kriterium ist nur Bedingung für die Anwendung des Freibetrags.

Begriffe wie „Betriebsveranstaltung“, die in verschiedenen Vorschriften desselben Gesetzes verwendet werden, sind nach Überzeugung des FG Köln grundsätzlich einheitlich auszulegen. Eine von einer Legaldefinition abweichende Auslegung komme nur in Betracht, wenn der Zweck der Regelung, ihr Zusammenhang mit anderen Vorschriften und/oder die Entstehungsgeschichte eindeutig erkennen lassen, dass der Begriff anders als in der Legaldefinition zu verstehen sein soll. Das FG Münster war in einem Urteil vom 20.2.2020 davon ausgegangen, dass eine solche von der Legaldefinition abweichende Auslegung des Begriffs der Betriebsveranstaltung hier geboten sei. Dem schloss sich das FG Köln in seinem Urteil vom 7.7.2022 nicht an, sondern vertrat die Ansicht, dass der Begriff der Betriebsveranstaltung einheitlich auszulegen sei.

Aufgrund der inzwischen eingelegten Revision liegt die endgültige Entscheidung nun beim BFH.

11 Gebäude-Abschreibung ab 2023

Die Prozentsätze für die lineare Abschreibung von Gebäuden sind gesetzlich festgelegt. Dadurch wird auch die Nutzungsdauer vorgegeben. Das Jahressteuergesetz 2022 sieht vor, dass Gebäude, die nach dem 1.1.2023 fertiggestellt werden, mit drei Prozent (vorher zwei Prozent) abzuschreiben sind, was einer Nutzungsdauer von rund 33 Jahren entspricht. Nach dieser Gesetzesänderung sind bei der Abschreibung von Gebäuden nunmehr folgende Sätze anzuwenden:

- drei Prozent, wenn es sich um ein Gebäude handelt, das zum **Betriebsvermögen** gehört und für das der Bauantrag nach dem 31.3.1985 gestellt worden ist. Das gilt auch, wenn das Gebäude nicht selbst gebaut wird, sondern neu oder gebraucht gekauft wird.
- drei Prozent für Gebäude, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt werden.
- zwei Prozent bei allen anderen Gebäuden, die nach dem 31.12.1924 und vor dem 1.1.2023 fertiggestellt worden sind.
- 2,5 Prozent für Gebäude, die vor dem 1.1.1925 fertiggestellt worden sind.

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG darf ein Gebäude nach der tatsächlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer geringer als die gesetzlich bestimmte, muss der Steuerpflichtige dies nachweisen. Dabei kann sich der Steuerpflichtige, der sich auf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer beruft, jeder geeigneten Darlegungsmethode bedienen. Auf die ursprünglich geplante Abschaffung dieser Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG wird verzichtet, sodass neben den gesetzlich festgelegten Prozentsätzen **nach wie vor auch eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer** nachgewiesen werden kann.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2023

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Finanzpolitische Vorhaben	hib Nr. 60 vom 25.1.2023	-
2 Photovoltaikanlagen, FAQ-Liste	BMF, FAQ Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen, Stand: 16.12.2022 www.bundesfinanzministerium.de	-
3 Vorsteuerabzug	BFH, Urteil vom 29.9.2022, Az. V R 4/20 www.bundesfinanzhof.de	FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.11.2019, Az. 3 K 2217/18. Vgl. auch BFH, Urteil vom 4.5.2022, Az. XI R 29/21 (XI R 7/19, Rz. 18).
4 Betriebsprüfung	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.3.2021 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts www.dip.bundestag.de	§ 180 Abs. 1a AO § 205a AO
5 Zugang eines Steuerbescheids	FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.8.2022, Az. 7 K 7045/20 www.dejure.org	-
6 Unternehmerischer Geschäftsverkehr	BGH, Urteil vom 6.10.2022, Az. VII ZR 895/21	-
7 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	IHK Saarland, Newsletter Arbeitsrecht Nr. 1 2023 www.arbeitgeber.de/elektronische-arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung/	-
8 Inflationsausgleichsprämie	www.bundesregierung.de ; www.bundesfinanzministerium.de ; www.haufe.de/News (vom 19.1.2023/News)	-
9 Prüfungsanordnung	BFH, Beschluss vom 15.6.2022, Az. X B 87/21 (AdV) www.bundesfinanzhof.de	-
10 Betriebsveranstaltungen	FG Köln, Urteil vom 27.1.2022, Az. 6 K 2175/20	-
11 Gebäudeabschreibung ab 2023	§ 7 Abs. 4 EStG in der Fassung des Art. 4 des Jahressteuergesetzes 2022 BGBl. 2022 Teil I Seite 2299 ff.	BFH, Urteil vom 28.7.2021, Az. IX R 25/19